

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Eingangsstempel

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren:

1	<input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 30 Abs.2 SächsMG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 33 Abs. 2 SächsMG.
3	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 33 Abs. 1 SächsMG.
4	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 33 Abs. 3 SächsMG und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
5	<input type="checkbox"/> Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen und bitten um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 33 Abs. 2 SächsMG.
6	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet (§ 32 Abs. 4 und 5 SächsMG)

Datum und Unterschrift(en)*¹

Amtliche Vermerke:

*¹Für den Antrag Nr. 5 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/Übermittlungssperren

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften (Nr. 1)

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch noch § 30 Abs. 2 SächsMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen (Nrn. 2 und 5)

Wenn Sie ein **Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum** haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 2 SächsMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien (Nr. 3)

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 33 Abs. 1 SächsMG, Parteien, Wählergruppen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Adressbuchverlage dürfen nach § 33 Abs. 3 SächsMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Internetauskunft (Nr. 6)

Einfache Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 SächsMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32 Abs. 4 SächsMG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.